

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 18 / 2018

Bebauungsplan Nr. 144 der Stadt Itzehoe für das Grundstück Mecklenburger Weg 4 (Flurstück 11/26) in 25524 Itzehoe

Bekanntmachung der Aufhebung des Satzungsbeschlusses

Die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe hatte am 23.06.2011 den Bebauungsplan Nr. 144 für das Grundstück Mecklenburger Weg 4 (Flurstück 11/26) in 25524 Itzehoe als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

In der Sitzung der Ratsversammlung vom 22.03.2018 wurde dieser Satzungsbeschluss nunmehr wieder aufgehoben.

Zum Hintergrund: Den aktuellen Erweiterungsabsichten des Klinikums Itzehoe nach soll das Grundstück Mecklenburger Weg 2 für die Vergrößerung der Tagesklinik mit ergänzenden Funktionen künftig einbezogen werden. Dieser Erweiterungsabsicht wurde durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 160 Rechnung getragen. Der Bebauungsplan wurde am 14.09.2017 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen und nach Bekanntmachung in der Norddeutschen Rundschau mit Wirkung des 09.11.2017 rechtskräftig.

Zur Schaffung eines durchgängigen Planstandes und zur besseren Übersichtlichkeit wurde der Bebauungsplan Nr. 144 vollständig überplant und alle relevanten Planinhalte in den neuen Bebauungsplan Nr. 160 überführt. Der Bebauungsplan Nr. 144 entspricht damit nicht mehr den derzeit beabsichtigten Planungszielen und war daher aufzuheben.

Die Stadt Itzehoe bekräftigt mit den gefassten Beschlüssen ihre Absicht, zeitgemäße planungsrechtliche Rahmenbedingungen für den Standort des Klinikums zu schaffen. Die Aufhebung des Ursprungsplans Nr. 144 wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen.

Alle Interessierten können die Planunterlagen im Rathaus der Stadt Itzehoe, Reichenstr. 23, Zimmer 348, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich sind die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Itzehoe www.itzehoe.de eingestellt und können dort eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und

Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Itzehoe, 31.05.2018

Dr. Andreas Koeppen
Bürgermeister

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 144

